

Update zur Umsatzsteuersenkung

Update zur Umsatzsteuersatzsenkung ab 01.07.2020

Das BMF hat seinen ursprünglichen Entwurf eines Anwendungsschreibens zur Steuersatzsenkung abgeändert. Dieser enthält nun die von den Verbänden und der Wirtschaft geforderte Nichtbeanstandungsregelung im B2B-Bereich. Leider wurde diese nur zeitlich eingeschränkt und nicht wie vorgeschlagen für den gesamten Zeitraum der temporären Steuersatzsenkung aufgenommen. Durch die Nichtbeanstandungsregelung soll der Vorsteuerabzug, trotz eines zu hohen Steuerausweises, für im Juli 2020 erbrachte Leistungen „aus Gründen der Praktikabilität“ in voller Höhe gewährt werden. Eine Rechnungskorrektur durch den leistenden Unternehmer ist somit nicht erforderlich. Somit haben die Unternehmen einen Monat mehr Zeit für die Umstellung.

Aufnahme Nichtbeanstandungsregelung

Die wichtigste Änderung im BMF-Schreiben ist die Aufnahme einer Nichtbeanstandungsregelung für einen zu hohen Steuerausweis in der Unternehmerkette. Hierzu bestätigt das BMF zwar zunächst, dass der Ausweis des alten Steuersatzes in einer Rechnung für eine in der Niedrigsteuerphase erbrachte Leistung in Höhe der Differenz zum neuen Steuersatz zu einem unrichtigen Steuerausweis nach § 14c Abs. 1 UStG führt. Der Leistungsempfänger sei daher insoweit nicht zum Vorsteuerabzug berechtigt. Eine Rechnungsberichtigung wäre dann unumgänglich. Diese Aussage wird jedoch relativiert. Demnach soll für Leistungen, die im Juli 2020 an einen anderen Unternehmer erbracht werden und für die ein zu hoher Steuerausweis erfolgt ist, nicht beanstandet werden, wenn die Rechnung hierfür nicht berichtigt wird. Noch wichtiger ist dabei, dass der Leistungsempfänger „aus Gründen der Praktikabilität“ die ausgewiesene Steuer in voller Höhe als Vorsteuer abziehen darf.

Anzahlungsrechnungen

Der ursprüngliche Entwurf des Anwendungsschreibens hatte vorgesehen, dass vor dem 1. Juli erfolgte Anzahlungen für in der Niedrigsteuerphase zu erbringende Umsätze mit den abgesenkten Steuersätzen zu besteuern sind. Das wurde korrigiert. Es sind für diese Anzahlungen die alten Steuersätze anzuwenden. Der Leistungsempfänger kann auch die ausgewiesene Vorsteuer abziehen. Anzahlungsrechnungen müssen also nicht berichtigt werden, sofern in der Schlussrechnung der abgesenkte Steuersatz zur Anwendung kommt.

Hinweis: Bei Leistungsausführung muss allerdings eine Berichtigung in den Voranmeldungen erfolgen.

Dauerverträge

In dem neuen Entwurf des Schreibens stellt das BMF ergänzend klar, dass Verträge über Dauerleistungen, die als Rechnung anzusehen sind, angepasst werden können, indem in ergänzenden Unterlagen Entgelt und Steuersatz für den Zeitraum vom 1. Juli bis zum 31. Dezember 2020 angegeben werden.

Hinweis: Noch ungeklärt ist, ob und in welchen Fällen diese Vertragsergänzung der Unterschrift beider Vertragsparteien bedarf.

Strom, Gas, Wasser, Kälte, Wärme, Abwasser

Es wurde eine weitere Nichtbeanstandungsregelung eingefügt, um den Verwaltungsaufwand für Rechnungen über Abschlagszahlungen, die in der Niedrigsteuerphase fällig werden, zu beschränken. Diese Rechnungen sollen nicht berichtigt werden müssen, sofern die darin ausgewiesene Umsatzsteuer in Höhe von 19 % bzw. 7 % abgeführt wird und erst in der Endabrechnung zutreffend abgerechnet wird. Aus Billigkeitsgründen wird es zudem nicht beanstandet, wenn vorsteuerabzugsberechtigte Kunden aus den Abschlagsrechnungen einen Vorsteuerabzug in Höhe von 19 % bzw. 7 % geltend machen und dieser erst auf der Grundlage der Endabrechnung auf den richtigen Wert korrigiert wird.

Deklaration

Das BMF regelt außerdem, wie die Umsätze zu 16 % bzw. 5 % in den Umsatzsteuer-Erklärungen und -Voranschlägen einzutragen sind. Die bestehenden Vordrucke werden nicht angepasst. Vielmehr sind die Umsätze als solche zu anderen Steuersätzen anzugeben. Eine Trennung zwischen Umsätzen, die dem Regelsteuersatz unterliegen, und dem ermäßigten Steuersatz unterliegenden Umsätzen erfolgt dabei nicht. Dies gilt entsprechend für innergemeinschaftliche Erwerbe.

Gerne stehen wir Ihnen mit unserem Beraterteam für weitere Rückfragen zur Verfügung.